



Brüssel, den 14. November 2022
(OR. en)

14399/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0324(NLE)

ENER 565
ATO 86
POLCOM 153
FDI 20

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
auf der 33. Sitzung der Energiechartakonferenz zu vertretenden
Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 33. Sitzung
der Energiechartakonferenz zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218
Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „Übereinkunft“) wurde mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission¹ im Namen der Union geschlossen und trat am 16. April 1998 in Kraft.
- (2) Da die Übereinkunft seit den 1990er Jahren nicht wesentlich aktualisiert wurde, entspricht sie immer weniger den aktuellen Gegebenheiten. Daher wurde vorgeschlagen, die Übereinkunft zu ändern, um sie mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Paris, das am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde, mit den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung und mit der Bekämpfung des Klimawandels sowie mit modernen Standards in den Bereichen Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung in Einklang zu bringen.
- (3) Gemäß der Übereinkunft beschließt die Energiechartakonferenz den Wortlaut von Änderungen der Übereinkunft und billigt Modifikationen und technische Änderungen der Anlagen der Übereinkunft (im Folgenden „vorgeschlagene Rechtsakte“).

¹ Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

- (4) Die Energiechartakonferenz soll auf ihrer 33. Sitzung am 22. November 2022 i) die vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft (CC 760) beschließen und ii) die vorgeschlagenen Modifikationen und technischen Änderungen der Anlagen der Übereinkunft (CC 761), iii) die vorgeschlagenen technischen Änderungen der Vereinbarungen, Erklärungen und Beschlüsse (CC 762) und iv) den Beschluss über das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendung der Änderungen der Übereinkunft und der Modifikationen und technischen Änderungen ihrer Anlagen (CC 763) annehmen. Hiermit würde sie die Verhandlungen zur Modernisierung der Übereinkunft abschließen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den auf der Energiechartakonferenz im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu den in den Zuständigkeitsbereich der Union fallenden Angelegenheiten festzulegen, da die vorgeschlagenen Rechtsakte verbindlich sein werden.
- (6) Der nach diesem Beschluss im Namen der Union zu vertretende Standpunkt berührt nicht den nachfolgenden, im Namen der Union anzunehmenden Beschluss über die vorläufige Anwendung und den Abschluss der vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft (CC 760) gemäß Artikel 218 Absätze 5 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (7) Die vorgeschlagenen Rechtsakte werden von der Energiechartakonferenz angenommen, wenn keine Vertragspartei der Übereinkunft Einwände erhebt. Der Standpunkt der Union sollte darin bestehen, keine Einwände zu erheben, damit die vorgeschlagenen Rechtsakte durch die Energiechartakonferenz angenommen werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 33. Sitzung der Energiechartakonferenz zu den in den Zuständigkeitsbereich der Union fallenden Angelegenheiten zu vertreten ist, besteht darin, an der Abstimmung teilzunehmen und keine Einwände gegen Folgendes zu erheben:

- a) die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft (CC 760) durch die Energiechartakonferenz,
- b) die Billigung der vorgeschlagenen Modifikationen und technischen Änderungen der Anlagen der Übereinkunft (CC 761),
- c) die Billigung der vorgeschlagenen technischen Änderungen der Vereinbarungen, Erklärungen und Beschlüsse (CC 762) und
- d) die Billigung des Beschlusses über das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendung der Änderungen der Übereinkunft und der Modifikationen und technischen Änderungen ihrer Anlagen (CC 763).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
